

ZUSAMMENFASSUNG

Das Osmanische Reich war ein Staat, der jahrhundertlang Gesellschaften mit unterschiedlichen Kulturen und Glaubensrichtungen in verschiedenen Regionen regierte. Diese Regierungsform hat auch ihr eigenes Rechtssystem hervorgebracht und entwickelt. Eine übertriebene und falsche Information ist auch, dass im Osmanischen Reich Angehörige anderer Religionen als der Muslime und ihrer Institutionen eine sehr weitgehende rechtliche Autonomie hatten und ihre eigenen Gesetze anwenden konnten. Dies wird als Multijurisdiktionalität bezeichnet. Das Osmanische Reich verfügte jedoch über eine einheitliche Struktur und Institutionen, die in allen Teilen und Segmenten des Landes in erheblichem Maße ihr eigenes Recht anwendeten. Wichtig sind hier die absolute Natur der staatlichen Souveränität, das Territorialprinzip und die Allgemeinheit der Gesetze. Die judikative Gewalt (kaza) gehörte den Justizorganen des Staates auf verschiedenen Ebenen. Nur nicht-muslimische geistliche Institutionen und Führer waren befugt, Streitigkeiten in bestimmten und begrenzten Bereichen des Privatrechts (hauptsächlich Familien- und Personenrecht) zu schlichten. Eine Analyse der einschlägigen Dokumente zeigt, dass es sich bei dieser Streitgerichtsbarkeit nicht um eine echte gerichtliche Zuständigkeit handelt, sondern vielmehr um eine Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten durch Schlichtung. Dies geht aus den Genehmigungsdokumenten (im Falle von Erlassen und Bescheinigungen) hervor, die diesen Personen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung erteilt wurden. Diese Genehmigung kommt einer institutionellen und formellen Vermittlung im heutigen Sinne gleich. In dieser Studie wird der Umfang der Streitbeilegungsbefugnis, die nicht-muslimischen geistlichen Führern eingeräumt wurde, analysiert und mit der heutigen Zeit und der Institution der Mediation verglichen.